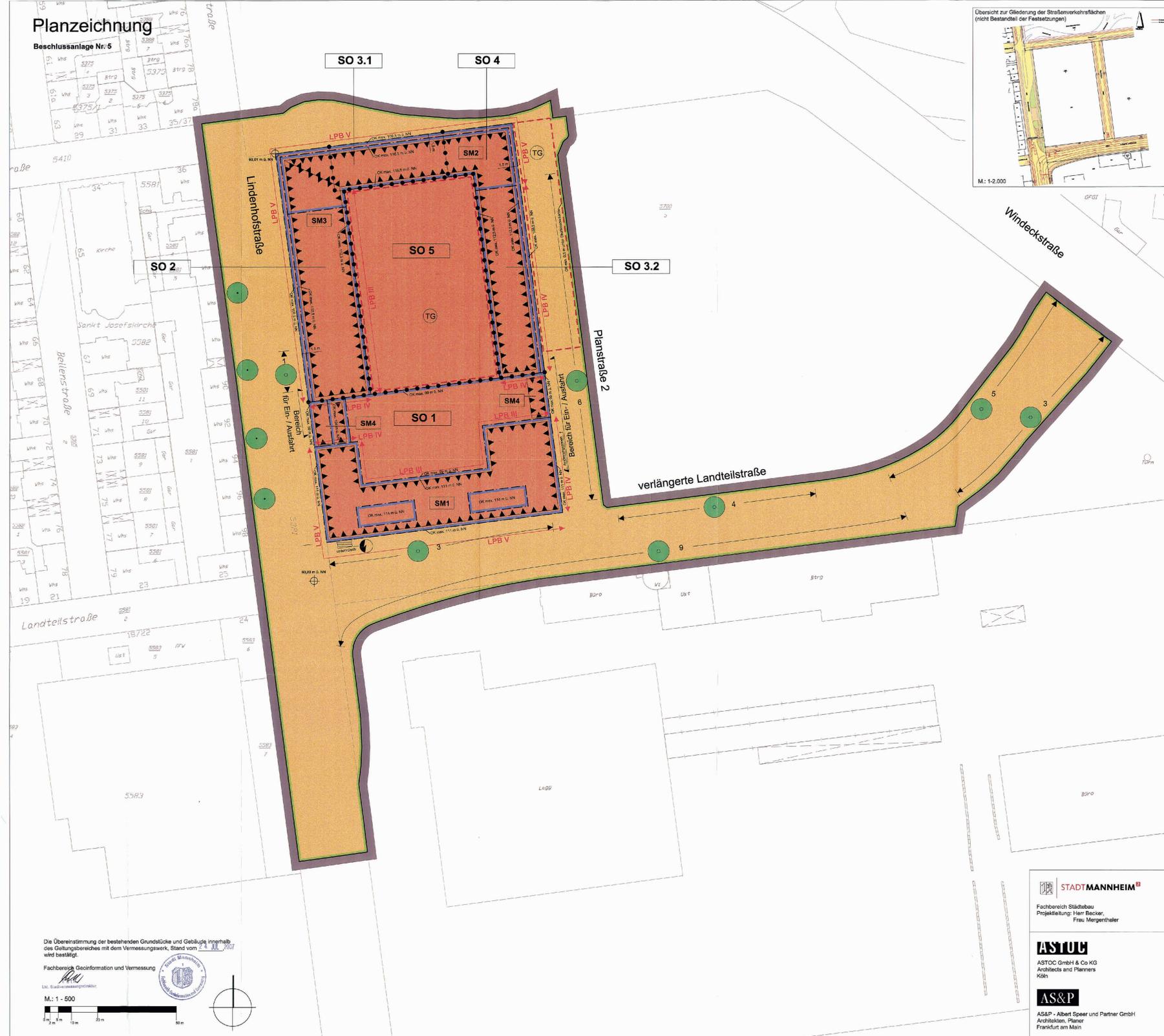


Planzeichnung

Beschlussanlage Nr. 5



Erklärung der Planzeichen

Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
Sondergebiet 'Heinrich-Lanz-Carré' (§ 11 BauNVO)
Gliederung in Teilbereiche (z.B. Teilbereich SO 1)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)
OK max. u. NN Höhe baulicher Anlagen: Oberkante über NN als Höchstmaß

Bauweise, Bautypen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Flächen für Tiefgarage

Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen
Trafostation

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen
Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen
Andienungszonen
Bezugspunkt für Höhe der baulichen Anlagen in Meter über NN

Gründungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich für Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen
Trafostation

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen
Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen
Andienungszonen
Bezugspunkt für Höhe der baulichen Anlagen in Meter über NN

Gründungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich für Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen
Trafostation

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen
Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen
Andienungszonen
Bezugspunkt für Höhe der baulichen Anlagen in Meter über NN

Gründungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich für Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen
Trafostation

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen
Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen
Andienungszonen
Bezugspunkt für Höhe der baulichen Anlagen in Meter über NN

Gründungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich für Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen
Trafostation

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Textliche Festsetzungen

Beschlussanlage Nr. 6

1 Festsetzungen nach BauGB und BauNVO
1 Art der baulichen Nutzung
1.1 Sondergebiet 'Heinrich-Lanz-Carré'

1.2 Allgemein zulässige Nutzungen
In dem Teilbereich SO 2 des Sondergebietes sind zulässig:
- bewohntes Wohnen,
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
- Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 200 m²,
- Gebäude und Räume für freie Berufe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Für das Sondergebiet 'Heinrich-Lanz-Carré' wird eine GRZ von 0,9 festgesetzt.

2.2 Überschreitungen der zulässigen Grundfläche
Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO beschriebenen Anlagen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen
Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf durch untergeordnete Gebäudeteile ausnahmsweise um max. 1 m auf höchstens 10 % der Dachfläche überschritten werden.

3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Zusätzlich sind diese innerhalb der dafür festgesetzten Flächen in baulichen Anlagen unterhalb der Ebene der Tiefgarage zulässig.

4 Regenwasserbewirtschaftung
Im Teilbereich SO 5 des Sondergebietes 'Heinrich-Lanz-Carré' ist das zur Versickerung geeignete Regenwasser von überbauten und vorgesehenen Flächen im Bereich der Tiefgarage zu sammeln und an mindestens zwei Flächen mit Bodenschluss, die eine Mindestgröße von insgesamt 150 m² besitzen müssen, mit geeigneten Maßnahmen zur Versickerung zu bringen.

5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen.

6.1 Innerhalb der in der Planzeichnung mit SM1, SM2 und SM3 bezeichneten Flächen sind an den in der nachstehenden Tabelle benannten Geschossen und Fassaden die unter 6.2, 6.5 und 6.6 beschriebenen passiven Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Table with 3 columns: Bezeichnung der Schutzmaßnahmen, Festsetzung der Schutzmaßnahmen, Lüftungsbereich gem. DIN 4109

6.2 Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der Außenbauteile mindestens gemäß den Anforderungen in der Planzeichnung für die jeweiligen Fassaden angeführten Lüftungsbereiche nach § 12 LuftVG des Verordnungszeichens 'Örtlich Mannheim'.

6.3 Fassadenbegrenzung
Die an der Grenze von SO 1 und SO 5 gelegene nördliche Fassade ist zu begrünen (siehe IV Anhang - Pflanzliste). Je laufende 5 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzfeld von mindestens 1 m² zu pflanzen.

6.4 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

6.5 Fassadenbegrenzung
Die an der Grenze von SO 1 und SO 5 gelegene nördliche Fassade ist zu begrünen (siehe IV Anhang - Pflanzliste). Je laufende 5 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzfeld von mindestens 1 m² zu pflanzen.

6.6 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

6.7 Fassadenbegrenzung
Die an der Grenze von SO 1 und SO 5 gelegene nördliche Fassade ist zu begrünen (siehe IV Anhang - Pflanzliste). Je laufende 5 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzfeld von mindestens 1 m² zu pflanzen.

6.8 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

Textliche Festsetzungen

Beschlussanlage Nr. 6

2 Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der Außenbauteile mindestens gemäß den Anforderungen in der Planzeichnung für die jeweiligen Fassaden angeführten Lüftungsbereiche nach § 12 LuftVG des Verordnungszeichens 'Örtlich Mannheim'.

2.1 Allgemein zulässige Nutzungen
In dem Teilbereich SO 2 des Sondergebietes sind zulässig:
- bewohntes Wohnen,
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
- Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 200 m²,
- Gebäude und Räume für freie Berufe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Für das Sondergebiet 'Heinrich-Lanz-Carré' wird eine GRZ von 0,9 festgesetzt.

2.2 Überschreitungen der zulässigen Grundfläche
Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO beschriebenen Anlagen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen
Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf durch untergeordnete Gebäudeteile ausnahmsweise um max. 1 m auf höchstens 10 % der Dachfläche überschritten werden.

3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Zusätzlich sind diese innerhalb der dafür festgesetzten Flächen in baulichen Anlagen unterhalb der Ebene der Tiefgarage zulässig.

4 Regenwasserbewirtschaftung
Im Teilbereich SO 5 des Sondergebietes 'Heinrich-Lanz-Carré' ist das zur Versickerung geeignete Regenwasser von überbauten und vorgesehenen Flächen im Bereich der Tiefgarage zu sammeln und an mindestens zwei Flächen mit Bodenschluss, die eine Mindestgröße von insgesamt 150 m² besitzen müssen, mit geeigneten Maßnahmen zur Versickerung zu bringen.

5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen.

6.1 Innerhalb der in der Planzeichnung mit SM1, SM2 und SM3 bezeichneten Flächen sind an den in der nachstehenden Tabelle benannten Geschossen und Fassaden die unter 6.2, 6.5 und 6.6 beschriebenen passiven Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Table with 3 columns: Bezeichnung der Schutzmaßnahmen, Festsetzung der Schutzmaßnahmen, Lüftungsbereich gem. DIN 4109

6.2 Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der Außenbauteile mindestens gemäß den Anforderungen in der Planzeichnung für die jeweiligen Fassaden angeführten Lüftungsbereiche nach § 12 LuftVG des Verordnungszeichens 'Örtlich Mannheim'.

6.3 Fassadenbegrenzung
Die an der Grenze von SO 1 und SO 5 gelegene nördliche Fassade ist zu begrünen (siehe IV Anhang - Pflanzliste). Je laufende 5 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzfeld von mindestens 1 m² zu pflanzen.

6.4 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

6.5 Fassadenbegrenzung
Die an der Grenze von SO 1 und SO 5 gelegene nördliche Fassade ist zu begrünen (siehe IV Anhang - Pflanzliste). Je laufende 5 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzfeld von mindestens 1 m² zu pflanzen.

6.6 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

6.7 Fassadenbegrenzung
Die an der Grenze von SO 1 und SO 5 gelegene nördliche Fassade ist zu begrünen (siehe IV Anhang - Pflanzliste). Je laufende 5 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzfeld von mindestens 1 m² zu pflanzen.

6.8 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

Textliche Festsetzungen

Beschlussanlage Nr. 6

II Nachrichtliche Übernahmen
Baubeschränkungen im Bereich des Flughafens
Der Geltungsbereich befindet sich im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Verordnungszeichens 'Örtlich Mannheim'.

III Hinweise
1 Baumschutzsatzung
Für den Schutz des Baumbestandes innerhalb des Geltungsbereiches wird auf die Satzung der Stadt Mannheim über den Schutz von Grünständen (Baumschutzsatzung) vom 28. November 1995 hingewiesen.

2 Schutz von unterirdischen Leitungen
Bei der Verlegung von Leitungen sind die bestehenden und die im Bebauungsplan festgesetzten Geländestufen freizuhalten (gemäß Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, FGSV 336). Versorgungsleitungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Pflanzstellen einhalten.

3 Pflanzungen
Die Pflanzungen und Pflanzarbeiten sind gemäß DIN 18919 durchzuführen. Für die Pflanzungen und Pflanzarbeiten gelten die Standards aus dem Handbuch 'Vorgaben für das Pflanzen und Bauen im öffentlichen Bereich' des Fachbereichs 81 der Stadt Mannheim. Für die Anlage von Rasen und Saarflächen gilt DIN 19517. Die Entwicklungs- und Unterhaltungsplanung von Grünflächen ist gemäß DIN 18919 durchzuführen.

4 Baumschutzmaßnahmen
Während der Bauzeit sind gefährdete Einzelbäume im Bereich der Baustelle vor Beschädigungen von Stamm und Wurzelraum durch Sicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Strüchern im Bereich von Baustellen (RAB-LG 4) und DIN 18920 zu schützen.

5 Kampfmitel
Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind, soweit nicht schon im Rahmen der bisherigen Abriss- und Bodenreinigungsarbeiten geschehen, Maßnahmen zur Kampfmitelabwehr zu treffen. Eine kostenpflichtige Bekämpfung (Suche nach ggf. Unschädlichmachung sowie Entsorgung von Kampfmitel) ist durch den Kampfmitelbesitzdienst des Landes Baden-Württemberg (KMBD) sowie private Firmen möglich.

6 Grundwasser
Bei notwendigen Grundwasserabkumbungen im Rahmen der Baumaßnahmen ist die Behandlung des gefährdeten Grundwassers mit dem FB 63 (Bauwerk und Umweltschutz) der Stadt Mannheim im Vorfeld abzustimmen.

7 Bestehende Richtfunkstrecken
Das Polizeipräsidium Mannheim betreibt eine Richtfunkstrecke, die durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43.20 'Heinrich-Lanz-Carré' führt. Sie verläuft im Stadtgebiet Mannheims von 'L 6' zur 'Baublockstraße 44'.

8 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Aufwindzonen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Diese sind ein Mindestschalldämmmaß von 15 dB anzuweisen.

9 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen
Erhalten von Bäumen

10 Begrünung des Innenhofs im Teilbereich SO 5 des Sondergebietes
Im SO 5 sind bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ab ihrer Oberkante, mit Vegetationssubstrat in einer Stärke von mindestens 20 cm, im Bereich von Baumpflanzungen mindestens 80 cm, zu überdecken, zu begrünen und zu erhalten.

11 Dachbegrenzung im Teilbereich SO 1 des Sondergebietes
Im SO 1 ist im Bereich des Baufensters mit einer festgesetzten OK max. von 60 m ü. NN die Dachfläche zu begrünen. Sie ist mit Vegetationssubstrat in einer Stärke von mindestens 20 cm, im Bereich von Strauch- oder Heckenpflanzungen mindestens 40 cm, zu überdecken, zu begrünen und zu erhalten.

12 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

13 Fassadenbegrenzung
Die an der Grenze von SO 1 und SO 5 gelegene nördliche Fassade ist zu begrünen (siehe IV Anhang - Pflanzliste). Je laufende 5 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzfeld von mindestens 1 m² zu pflanzen.

14 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

15 Fassadenbegrenzung
Die an der Grenze von SO 1 und SO 5 gelegene nördliche Fassade ist zu begrünen (siehe IV Anhang - Pflanzliste). Je laufende 5 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzfeld von mindestens 1 m² zu pflanzen.

16 Pflanzungen im Straßenraum
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind höchstens großkronige Laubbäume (BLU 20-20) zu pflanzen und zu erhalten (siehe Vorschlagsliste). Ein Wechsel der Baumart innerhalb einer Straße ist nicht zulässig.

Vorschlagsliste Sträucher

- Berberis vulgaris
Cornus sanguinea
Crataegus monogyna
Crataegus laevigata
Eukonymus europaeus
Fraxinus alba
Ligustrum vulgare
Platanus acerifolia
Prunus spinosa
Rhamnus cathartica
Rosa canina
Rosa rugosa
Rosa rubiginosa
Salix caprea
Salix purpurea
Viburnum lantana

- Berberis
Hartweige
Eingriffeliger Weißdorn
Zweifarbiger Weißdorn
Pfaffenhütchen
Flaume
Liguster
Kirschlorbeer
Schöne
Kleinstorn
Hunds-Rose
Weinrose
Säulweide
Purpurweide
Wolliger Schneeball

Vorschlagsliste Kletterpflanzen

- Parnassia palustris
Vitis rotundifolia
Vitis vulpina
Waldrebe
Schlingentrich
Gießblatt
Blaugras
Kletterrosen
Kletter-Hortensie
Weinrebe

Vorschlagsliste Bodendecker

- Elymus, Symphoricarpos-Arten, Lonicera-Arten, Lavandula, bodendeckende Rosen

- Rechtsgrundlagen
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung:
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzielenverordnung 1990 - PlanZ 90)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Sachverhalte-Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrsmittelverordnung) - (16. BImSchV)

ÜBERSICHTSPLAN



Zu diesem Bebauungsplan besteht ein Durchführungsvertrag.

Zu diesem Bebauungsplan besteht ein städtebaulicher Vertrag.

Planungsfür die Ausführung (Ausfertigungs exemplar).

Dieser Plan ist Bestandteil der Beschlussunterlagen.

Nr. 290/2007 im AUT am 11.07.2007

Nr. 290/2007 im GR am 24.07.2007

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 6 Abs. 3 Hauptatzung) 08.07.2003
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) 21.12.2005
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) 28.04.2005 - 01.08.2005

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) 17.05.2005 - 31.05.2005
Ausweisungsbeschluss (§ 8 Abs. 3 Hauptatzung) 05.12.2005
Öffentliche Bekanntmachung des Ausweisungsbeschlusses (§ 3 Abs. 2 BauGB) 14.12.2005

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 5 Abs. 2 BauGB) 27.12.2006 - 28.01.2007
Planungsfür die Ausführung (§ 4 Abs. 2 BauGB) 27.12.2006 - 28.01.2007

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzungen sind:
- 13.06.2007
- 24.07.2007

Der Bebauungsplan ist ein öffentliches Bekanntmachungsgemäß § 10 BauGB am 24.07.2007 in Kraft getreten.

BEBAUUNGSPLAN 43.20

Satzung (§ 10 BauGB i.V.m. § 4 Gemo) (VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN) (gem. § 12 BauGB)

HEINRICH - LANZ - CARRÉ IN MANNHEIM - LINDENHOF